

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

Straßburg, 18. März 2019

MIN-LANG (2019) 7

EUROPÄISCHE CHARTA DER REGIONAL- ODER MINDERHEITENSPRACHEN

Geschäftsordnung des Sachverständigenausschusses der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Einleitung

Der Sachverständigenausschuss der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (ECRMS) hat seine Geschäftsordnung 2001 angenommen und am 24. März 2004 (17. Sitzung), am 25. September 2014 (48. Sitzung), am 17. Juni 2016 (54. Sitzung) und am 18. März 2019 (62. Sitzung) Änderungen an ihr verabschiedet.¹

¹ Frühere Fassungen: Dokumente MIN-LANG (2001) 2, MIN-LANG (2004) 8, MIN-LANG (2014) 36 und MIN-LANG (2016) 30

Geschäftsordnung des Sachverständigenausschusses der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Regel 1 Mitgliedschaft im Ausschuss und Aufgaben

Die Mitgliedschaft im Sachverständigenausschuss (nachfolgend „der Ausschuss“ genannt) und seine Aufgaben sind in den Artikeln 16-17 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen geregelt.

Regel 2 Wahlen des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden

1. Der Ausschuss wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Die Amtszeit verläuft in Kalenderjahren. Wahlen finden in der letzten Ausschusssitzung am Ende des betreffenden Kalenderjahres statt.
3. Bei der Wahl seines Vorsitzenden und seiner stellvertretenden Vorsitzenden ist der Ausschuss bemüht, ein Gleichgewicht nach Geschlecht und Herkunft zu erreichen.
4. Wenn der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender vor dem vorgesehenen Ablauf seiner Amtszeit aus dem Ausschuss ausscheidet oder das Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden nicht mehr ausübt, wählt der Ausschuss schnellstmöglich einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.
5. Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung abgehalten. Das Mitglied, das die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, ist gewählt. Erhält keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, statt. Der Kandidat, der in diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhält, ist dann gewählt. Wenn mehr als ein Kandidat die höchste Zahl an Stimmen erhält, ist das von ihnen am längsten amtierende Mitglied gewählt. Wenn die betroffenen Mitglieder die gleiche Amtszeit aufweisen, ist das ältere Mitglied gewählt.

Regel 3 Aufgaben des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende leitet die Ausschusssitzungen, führt die Beratungen, vertritt den Ausschuss und nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die ihm diese Geschäftsordnung überträgt.
2. Der Vorsitzende kann bestimmte seiner Aufgaben an andere Ausschussmitglieder übertragen.
3. Der erste stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden, wenn Letzterer seinen Aufgaben nicht nachkommen kann oder das Amt des Vorsitzenden unbesetzt ist. Der zweite stellvertretende Vorsitzende vertritt den ersten stellvertretenden Vorsitzenden, wenn Letzterer seinen Aufgaben nicht nachkommen kann oder das Amt des ersten stellvertretenden Vorsitzenden unbesetzt ist. Wenn der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden zum selben Zeitpunkt ihren Pflichten nicht nachkommen können oder deren Ämter zum selben Zeitpunkt unbesetzt sind, werden die Pflichten des Vorsitzenden von dem am längsten amtierenden Ausschussmitglied ausgeübt.
4. Ein Ausschussmitglied darf nicht den Vorsitz einer Sitzung des Ausschusses führen, wenn Letzterer die Lage in dem Vertragsstaat prüft, für den dieses Mitglied gewählt wurde.

Regel 4 Präsidium des Ausschusses

1. Das Präsidium des Ausschusses besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Das Präsidium unterstützt den Vorsitzenden bei der Leitung der Ausschussarbeit.
3. Das Präsidium unterstützt die Vor- und Nachbereitung der Ausschusssitzungen, indem es dem Ausschuss Entwürfe der Tagesordnung und des Sitzungsberichts vorschlägt. Nach Rücksprache mit dem Sekretariat schlägt das Präsidium dem Ausschuss ferner die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen und andere Angelegenheiten vor, die seines Erachtens vom Ausschuss beschlossen werden sollten.
4. Soweit erforderlich, gewährleistet das Präsidium zwischen den Sitzungen des Ausschusses den Fortgang von dessen Arbeit. In dringenden Fällen kann es über die Notwendigkeit und die Art beschließen, in der auf Entwicklungen in Vertragsstaaten reagiert werden soll, die ernsthafte Angelegenheiten in Bezug auf den Schutz und die Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen betreffen. Das Präsidium unterrichtet den Ausschuss über dringende Maßnahmen/Beschlüsse gemäß diesem Absatz.
5. Das Präsidium übt jede andere Aufgabe aus, die ihm der Ausschuss übertragen hat.

Regel 5 Sekretariat des Ausschusses

1. Der Generalsekretär stattet den Ausschuss mit dem nötigen Personal aus, einschließlich des Sekretärs des Ausschusses, sowie mit den Verwaltungs- und anderen Diensten, die zur Erfüllung seiner Pflichten erforderlich sind.
2. Der Vertreter des Generalsekretärs kann zu jedem Punkt der Tagesordnung Stellung nehmen.
3. Das Sekretariat stellt bei Bedarf Informationsmaterial über die Charta auch in Amtssprachen der Vertragsstaaten und in Regional- oder Minderheitensprachen zur Verfügung.

Regel 6 Sitz des Ausschusses

Der Sitz des Ausschusses ist am Hauptsitz des Europarats in Straßburg, Frankreich. Der Ausschuss kann in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Europarats mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, eine Sitzung woanders abzuhalten.

Regel 7 Arbeitssprachen

Die Amts- und Arbeitssprachen des Ausschusses sind die Amts- und Arbeitssprachen des Europarats.²

Regel 8 Abhalten von Sitzungen

1. Der Ausschuss und sein Präsidium halten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Sitzungen ab.
2. Der Ausschuss und sein Präsidium können auch durch Gebrauch von Informationstechnologien befragt werden.

Regel 9 Einberufung und Tagesordnung

1. Nach Rücksprache mit dem Präsidium erstellt der Sekretär einen Tagesordnungsentwurf und übermittelt diesen gleichzeitig mit der Einberufung zur Sitzung an die Mitglieder.

² Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch

2. Das Sekretariat beruft die Ausschusssitzungen zu den vom Ausschuss beschlossenen Tagen ein. Das Einberufungsschreiben wird vier Wochen vor dem Sitzungstag verschickt.
3. Der Ausschuss nimmt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung an.

Regel 10 Sitzungsunterlagen

Das Sekretariat übermittelt den Ausschussmitgliedern die Arbeitsunterlagen zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten nach Möglichkeit mindestens zwei Wochen vor Sitzungseröffnung. Der Ausschuss kann mit einfacher Mehrheit beschließen, später eingereichte Unterlagen zu behandeln.

Regel 11 Vertraulichkeit der Ausschusssitzungen und Anhörungen

Auschusssitzungen und Anhörungen gemäß den Bestimmungen in Regel 12 finden geschlossen statt, außer der Ausschuss beschließt etwas anderes. Erörterungen von regelmäßigen Staatenberichten und Prüfberichten finden immer in geschlossener Sitzung statt.

Regel 12 Anhörungen

Der Ausschuss kann jede Person, Einrichtung oder jeden Regierungsvertreter befragen und anhören, die/den er in der Lage erachtet, ihn bei der Ausübung seiner Aufgaben gemäß Charta zu unterstützen.

Regel 13 Zusammenarbeit

Der Ausschuss kann, wenn angebracht, mit dem Beratenden Ausschuss des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und anderen Gremien des Europarats mit einschlägiger Sachkenntnis zusammenarbeiten und Erkenntnisse austauschen.

Regel 14 Abstimmungen

1. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Ausschusses werden mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Verfahrensfragen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Der Ausschuss stimmt gewöhnlich mit Handzeichen ab. Jedes Mitglied kann jedoch eine namentliche Abstimmung beantragen; in diesem Fall werden die Ausschussmitglieder in alphabetischer Reihenfolge zur namentlichen Abstimmung aufgerufen, beginnend mit dem Buchstaben „A“.

Regel 15 Beschlüsse

1. Der Ausschuss ist in Sitzungen nur dann beschlussfähig, wenn eine absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Der Ausschuss kann Beschlüsse auch durch Gebrauch von Informationstechnologien fassen.

Regel 16 Sitzungsberichte

Der Sekretär erstellt in jeder Sitzung den Entwurf eines zusammenfassenden Berichts über die Beratungen des Ausschusses. Der Berichtsentwurf wird den Präsidiumsmitgliedern nicht später als drei Wochen nach der Sitzung zur Genehmigung übermittelt. Der vom Präsidium genehmigte Berichtsentwurf wird dem Ausschuss zur förmlichen Annahme in dessen nächster Sitzung übermittelt.

Regel 17 **Prüfung von Angaben der Vertragsstaaten**

1. Der Ausschuss kann für die Auswertung jedes regelmäßigen Berichts einen Berichtersteller ernennen und eine Arbeitsgruppe einsetzen.
2. Die Arbeitsgruppe besteht aus dem Berichtersteller, dem Ausschussmitglied aus dem betreffenden Vertragsstaat und einem dritten Ausschussmitglied. Die Arbeitsgruppe kann in Begleitung von mindestens einem Mitglied des Sekretariats einen Ortsbesuch in dem betreffenden Vertragsstaat durchführen. Die Arbeitsgruppe erstellt mit Unterstützung des Sekretariats einen Prüfberichtsentwurf, der dem Ausschuss zur Prüfung vorgelegt wird. Der Berichtersteller berichtet dem Ausschuss.
3. Das Sekretariat weist den Ausschuss auf gemäß Artikel 16 (2) der Charta eingegangene Mitteilungen hin, die Angaben zur Behandlung durch den Ausschuss enthalten, außer die fraglichen Angaben betreffen Angelegenheiten, die offensichtlich außerhalb seiner Zuständigkeit liegen. Alle einschlägigen Mitteilungen, die einzelne Ausschussmitglieder erhalten, werden an das Sekretariat weitergeleitet. Das Sekretariat verschickt eine Eingangsbestätigung an die Verfasser solcher Mitteilungen.
4. Der Ausschuss oder die Arbeitsgruppe kann zu einem regelmäßigen Bericht um zusätzliche schriftliche Angaben bitten.
5. Der Ausschuss stützt seinen Prüfbericht auf die vom Vertragsstaat erhaltenen schriftlichen Angaben (regelmäßiger Bericht und Ergänzungen dazu, Antworten auf Fragebogen oder andere Auskunftsanfragen), gemäß Artikel 16 (2) der Charta erhaltene schriftliche Mitteilungen, Angaben aus anderen Quellen, darunter andere amtliche Schriftstücke des Vertragsstaats, während des Ortsbesuchs erhaltene Auskünfte und aus öffentlichen Quellen allgemein bekannte Tatsachen.
6. Der Ausschuss wertet die vom Vertragsstaat vorgelegte Mitteilung über die Umsetzung der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen aus. Die Absätze 1-5 gelten sinngemäß. Die Prüfung des Ausschusses wird nach ihrer Übermittlung an den Vertragsstaat veröffentlicht und dem Ministerkomitee zur Kenntnis übermittelt.
7. Das Sekretariat unterrichtet den Ausschuss fortlaufend über Verzögerungen bei der Vorlage regelmäßiger Berichte und der Mitteilungen über die Umsetzung der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen durch Vertragsstaaten. Nach Übermittlung von zwei Erinnerungen durch das Sekretariat und einer Erinnerung durch den Vorsitzenden der Ministerstellvertreter sowie wenn ein Vertragsstaat mehr als zwölf Monate mit der Vorlage eines regelmäßigen Berichts im Verzug ist, legt der Ausschuss dem Ministerkomitee einen Vorschlag zum Beginn der Überwachung der Charta ohne regelmäßigen Bericht mit den von diesem Vertragsstaat erhaltenen Angaben zu den Gründen für die Verzögerung vor.
8. Der Ausschuss berücksichtigt in allen Bereichen seiner Arbeit einschlägige bereichsübergreifende Sichtweisen.

Regel 18 **Prüfberichte zur Vorlage an das Ministerkomitee**

1. Die Prüfberichte und die Prüfung der Umsetzung der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen werden mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen. Wann immer angebracht oder wenn eine Zweidrittelmehrheit nicht erzielt werden kann, wird der Bericht mit einfacher Mehrheit angenommen und enthält die Standpunkte sowohl der Mehrheit als auch der Minderheit.
2. Ein Ausschussmitglied hat nicht das Recht, an einer Abstimmung teilzunehmen, wenn der Bericht des Vertragsstaates, für den es gewählt wurde, geprüft wird.
3. Der Ausschuss gibt dem betreffenden Vertragsstaat Gelegenheit, zu dem Prüfbericht innerhalb einer Frist von zwei Monaten Stellung zu nehmen.

4. Der Vertragsstaat kann in seiner Stellungnahme um einen vertraulichen Dialog ersuchen. Der vertrauliche Dialog muss ausdrücklich in Schriftform erbeten werden und die abgegebene Stellungnahme aus Angaben sachlicher Art bestehen.

5. Die Arbeitsgruppe, die den Prüfbericht erstellt hat, prüft die Stellungnahme mit Unterstützung des Sekretariats. Dabei kann sie auch einschlägige Organisationen oder Vereinigungen gemäß Artikel 7 (4) und 16 (2) der Charta befragen. Die Arbeitsgruppe legt ihre Schlussfolgerungen dem Präsidium zur Genehmigung vor.

6. Falls eine Stellungnahme einen Sachfehler im Prüfbericht betrifft, dessen Berichtigung keine geänderte Schlussfolgerung zur Erfüllung einer Chartabestimmung oder Empfehlung zur Folge hätte, kann das Sekretariat diesen entsprechend berichtigen und den Ausschuss unterrichten. Falls die Berichtigung eines Sachfehlers auch eine geänderte Schlussfolgerung zur Erfüllung einer Chartabestimmung oder Empfehlung zur Folge hätte, werden diese Änderungen vom Ausschuss angenommen. Falls die nächste Sitzung mehr als drei Wochen nach dem Tag angesetzt ist, an dem die Änderungsentwürfe zur Annahme bereit sind, können sie zur Beschleunigung des Arbeitsvorgangs allen Ausschussmitgliedern mittels Informationstechnologien zur stillschweigenden Genehmigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen vorgelegt werden.

7. Informationen mit Bezug zu einem vertraulichen Dialog werden nicht veröffentlicht.

Regel 19 Schnelle Reaktionsfähigkeit und Sonderaufträge

1. Der Ausschuss kann

a. Gutachten zu einschlägigen Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung oder des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarats oder zu Schriftstücken jeder anderen Organisation oder Behörde annehmen;

b. Stellungnahmen zu Angelegenheiten mit Bezug zu Regional- oder Minderheitensprachen annehmen – darunter zu zeitnahen Entwicklungen, die eine Auswirkung auf die Förderung oder den Schutz solcher Sprachen haben – und diese veröffentlichen;

c. Berichterstatte zur Prüfung besonderer Angelegenheiten oder Schriftstücke ernennen.

2. Auf Anfrage des Ministerkomitees, des Generalsekretärs oder eines Staates kann/können ein oder mehrere Ausschussmitglied(er) und/oder das Sekretariat an Maßnahmen teilnehmen, die der Europarat als schnelle Reaktion auf bedeutende Änderungen in der Politik, Gesetzgebung oder Praxis eines Staates durchführt, die eine Auswirkung auf die Förderung oder den Schutz von Regional- oder Minderheitensprachen haben könnten. Im Falle solcher bedeutenden Änderungen kann der Ausschuss solche Maßnahmen auch dem Ministerkomitee, dem Generalsekretär oder einem Staat vorschlagen.

3. Der Ausschuss kann Fragebogen und andere Auskunftsanfragen an Behörden richten und die Antworten veröffentlichen.

Regel 20 Haushalt

Zum Zweck der Aufstellung des Jahreshaushalts teilt der Ausschuss dem Generalsekretär seinen Bedarf mit.

Regel 21 Änderungen der Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag des Präsidiums oder eines Ausschussmitglieds geändert werden.

2. Ein solcher Vorschlag muss dem Sekretariat und den Ausschussmitgliedern mindestens drei Wochen vor der Sitzung, in der er erörtert werden soll, mitgeteilt werden.

3. Die Änderungen müssen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gebilligt werden und sind ab dem Tag ihrer Annahme anwendbar.